

## Information für den Ausschuss

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen  
am 23. Juni 2008 in Berlin zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung  
(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) - Drucksache 16/9154 -**

Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e.V. ZGV

Am 23. Juni 2008 findet im Ausschuss für Arbeit und Soziales die Expertenanhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung“ statt.

Nach unserer Einschätzung ist der Gesetzentwurf nicht ausgewogen. Wir plädieren deshalb nachdrücklich für eine Veränderung des geplanten Verteilungsschlüssels im Rahmen des neuen Lastenausgleichs. Eine Verteilung zu 50% nach Neurenten und 50% nach Entgelten ist sachgerecht und führt nicht zu den derzeit zu befürchtenden Verwerfungen. Die Details entnehmen Sie bitte der Anlage.

Der ZGV vertritt die Interessen der kooperierenden mittelständischen Unternehmen, die in großer Zahl im Großhandel vertreten sind. Als Mitglieder der ehemaligen Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft (GroLaBG) haben sie bereits einen großen Beitrag zur Strukturkonsolidierung geleistet: So ist seit dem 01.01.2008 die GroLaBG mit der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (BGE) zur Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) fusioniert.

In der Expertenanhörung am kommenden Montag wird u.a. der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) seine Stellungnahme abgeben. Der ZGV und seine Mitglieder unterstützen diese Position ausdrücklich, da Groß- und Einzelhandelsunternehmen in gleicher Weise von den geplanten Gesetzesänderungen betroffen sind.

### **Stellungnahme zum geplanten Lastenausgleich im**

#### **„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung“**

Dem großen Ziel des Gesetzentwurfes, der solidarische Unterstützung notleidender Berufsgenossenschaften, will sich der ZGV nicht verschließen. Der Lastenausgleich, mit dem bereits notleidende Branchen unterstützt werden, bedarf gewiss einer Neugestaltung. Das im Gesetz-

entwurf vorgeschlagene Modell ist hierzu jedoch nur bedingt geeignet und in seinen „Nebenwirkungen“ nicht akzeptabel.

#### **Branchenspezifische Prävention bei branchenspezifischer Gefährdungslage honorieren**

Der Schlüssel, nach dem die Ausgleichslasten auf die einzelnen Berufsgenossenschaften verteilt werden soll, ist aus Sicht der mittelständischen kooperierenden Unternehmen von Handel und Dienstleistungen nicht hinnehmbar. Er ignoriert die der gesetzlichen Unfallversicherung seit ihrem Bestehen innewohnende Systematik, nach der die Beitragshöhe maßgeblich von der Gefährdung einer Branche abhängt.

Der ZGV dringt deshalb auf eine Neugestaltung des Verteilungsschlüssels, der zur Vermeidung einer Übergewichtung eines Kriteriums zu 50 % nach Neurenten und zu 50 % nach Entgelten aufgestellt sein sollte.

#### **Keine Belohnung für Standortverlagerung**

Die Schwerpunktsetzung im Lastenausgleich auf die Entgeltsumme führt dazu, dass Branchen mit sinkender Entgeltsumme Vorteile erlangen - unabhängig von der Frage, aus welchem Grund die Entgeltsumme gesunken ist. Damit werden strukturell die Branchen benachteiligt, die nicht in der Lage sind, durch Standortwechsel oder Automatisierung diese Entgeltsumme zu senken. Handel und Dienstleistungen sind hiervon überproportional betroffen, da diesen im Gegensatz zur Industrie keine der genannten Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Gesetzgeber muss zur Kenntnis nehmen, dass er mit diesem „blinden“ System genau die Branchen Unternehmen finanziell belohnt, die er gleichzeitig für Arbeitsplatzabbau und Standortverlagerung kritisiert. Sonntagsreden und das Setzen finanzieller Anreize stehen hier in einem auffälligen Missverhältnis.

**Verschiebungen innerhalb einer Berufsgenossenschaft - so beabsichtigt?**

Aus Sicht des Handels führt die im Gesetzentwurf vorgesehene Verteilung der Überalllast nicht nur zu einem Ausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften, sondern auch zu erheblichen Verschiebungen innerhalb der Berufsgenossenschaft zwischen Kleinst- und allen anderen Unternehmen.

Nach § 180 SGB VII werden Unternehmen mit bis zu 176.000 Euro Lohnsumme (bis etwa 6 Vollzeitstellen) durch den neuen Überalllastenausgleich (70:30) entlastet. Gleichzeitig werden aber im Gegenzug viele andere kleine und mittlere Unternehmen oberhalb der Freibetragsgrenze (ab etwa 7 Vollzeitstellen) benachteiligt. Dazu gehören nach der KMU-Definition der EU Kleinunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten bei einer Lohnsumme

über 176.000 Euro, Kleinunternehmen (bis zu 49 Beschäftigte) sowie mittelständische Unternehmen (bis zu 249 Beschäftigte).

Eine Verteilung nach dem Schlüssel 50:50 hätte geringere interne Verschiebungen zur Folge, ohne die Kleinunternehmen im Verhältnis zum heutigen Stand zu belasten. Die zu erwartende Mehrbelastungen der Unternehmen ab ca. 7 Mitarbeiter würden bei einem solchen Schlüssel verringert, ohne im Gegenzug die Kleinunternehmen zu belasten. Diese würden im Vergleich zum derzeitigen Stand sogar noch - wenn auch in geringerem Maße - entlastet.

Die Auswirkungen der beiden Verteilungsschlüssel auf die Großhandelsunternehmen, beruhend auf von der BGHW zur Verfügung gestellten Daten, können Sie dieser Tabelle entnehmen:

	Status Quo (2006)	70:30	50:50
Strukturlast (zahlen alle ca. 120.000 Großhandelsunternehmen)	269,7 Mio EUR	240,5 Mio EUR	265,0 Mio EUR
Lastenausgleich (zahlen die ca. 40.000 Un- ternehmen, mit einer Lohn- summe >170T€)	65,0 Mio EUR	126,9 Mio EUR	90,7 Mio EUR
<b>Gesamt</b>	<b>334,7 Mio EUR</b>	<b>367,4 Mio EUR</b>	<b>355,7 Mio EUR</b>

Nach Angaben der BGHW bestätigen die ersten Auswertungen der Zahlen für 2007 diese Einschätzung.

Bei einer Verteilung 70:30 würden damit sehr kleine Unternehmen um 7% BG-Beitragssumme entlastet. Die Ausgleichslast, die von Unternehmen ab ca. 7 Vollzeitstellen zu tragen ist, steigt um ca. 93%. Die Gesamtbelastung der Unternehmen steigt um ca. 33°Mio. Euro.

Bei einer Verteilung 50:50 würde sich für die sehr kleinen Unternehmen nichts ändern. Die Ausgleichslast, die von Unternehmen ab ca. 7 Vollzeitstellen zu tragen ist, stiege um ca. 40%. Die Gesamtbelastung der Unternehmen steigt um ca. 21 Mio. Euro.

Der Gesetzgeber muss sich also fragen lassen, ob eine Entlastung eines kleinen Unternehmens auf Kosten eines anderen kleinen oder mittleren Unternehmens Ziel des Gesetzentwurfes ist bzw. sein sollte.

**Ausgleichsvolumen begrenzen durch Unterstützung tatsächlich bedürftiger Berufsgenossenschaften**

Eine Begrenzung des Ausgleichsvolumens könnte dazu beitragen, die Belastungen kleiner Unternehmen mit einer Lohnsumme oberhalb der Freigrenze auf das not-

wendige Maß zu beschränken. Ein mindestens ebenso geeignetes Mittel könnte jedoch auch eine „Bedürftigkeitsprüfung“ der durch den Lastenausgleich begünstigten Berufsgenossenschaften sein. Da ein Ziel des Gesetzentwurfes die Angleichung der Beitragssätze der verschiedenen Berufsgenossenschaften ist, können die nach dem aktuellen Entwurf zu befürchtenden Folgen - u.a. die Begünstigung von Berufsgenossenschaften mit unterdurchschnittlichen Beitragssätzen - nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen. So würde z.B. die von der BG Chemie zu tragende Ausgleichslast im Verhältnis zum derzeitigen Stand sinken -bei einem Beitragssatz von aktuell 1,26%.

Diese Ergebnisse, die mit der erklärten Zielsetzung des Gesetzgebers nicht in Einklang zu bringen sind, machen deutlich, dass der Lastenausgleich in seiner derzeit angeordneten Form hierbei ein untaugliches Mittel ist.